

Bundesbüro

Verband Privater Bauherren e.V.
Chausseestraße 8, 10115 Berlin

Telefon 030 / 278901-0
Fax 030 / 278901-11

www.vpb.de
info@vpb.de



V.P.B. e.V. Chausseestr. 8 10115 Berlin

Stellungnahme

des Verbands Privater Bauherren e. V. (VPB)
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit
digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags
in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/771
über den Warenkauf

Als älteste Verbraucherschutzorganisation im Baubereich vertritt der Verband Privater Bauherren e.V. (VPB) seit 1976 die Interessen privater Bauherren und damit auch die Interessen privater Eigentümer und Vermieter. Er berät private Bauherren und Eigentümer insbesondere vor und während des Hausbaus, des Eigentumserwerbs oder der Modernisierung einer Bestandsimmobilie und verfügt über ein bundesweites Netz von Regionalbüros.

Nicht zuletzt der Markt mit Smarthome-Anwendungen wird absehbar in Zukunft immer mehr an Produktvielfalt und Verbreitung zunehmen. Diese und ähnliche Produkte macht ihre Verbindung mit digitalen Elementen so neuartig, dass sie auch in der rechtlichen Betrachtung jedenfalls in bestimmten Punkten auch einer speziellen Regelung unterworfen werden müssen. Insofern wird die Richtlinie und ihre pünktliche Umsetzung durch den nationalen Bundesgesetzgeber begrüßt. Das Betreten von Neuland ist durch die grundsätzliche inhaltliche 1:1-Umsetzung, die auch die angeordnete Vollharmonisierung bis auf Lücken und Öffnungsklauseln wie Art. 11 Abs. 2 WKRL verlangte sowie durch die in der Richtlinie normierte Evaluierung abgesichert.

Positiv wird vor allem gesehen, dass in § 445b Abs. 2 BGB-E die strikte Fünfjahresgrenze entfällt und es weiter allein bei der Kostentragungspflicht bei § 439 Abs. 3 BGB-E bleibt. Die Heraufsetzung der Frist der Beweislastumkehr in § 477 Abs. 1 BGB auf nur ein Jahr statt der freigestellten zwei ist bedauerlich, es wird aber anerkannt, dass viele der hier geregelten Produkte Konsumgüter sind, die keine der Haustechnik vergleichbare Nutzungsdauern aufweisen und für die eine Ausweitung auf zwei Jahre auch entsprechende Preissteigerungen nach sich ziehen könnte.

Verband Privater Bauherren e.V. Vereinsregister AG Berlin-Charlottenburg
24307 NZ **Vorstand:** Dipl.-Ing. Thomas Penningh, Braunschweig (Vorsit-
zender); Dipl.-Ing. Klaus Kellhammer, Tübingen, Dipl.-Ing. Sandra Queißer,
Berlin; Dipl.-Ing. Renate Lepper, Bonn; Dipl.-Ing. Reimund Stewen, Köln;
Hauptgeschäftsführerin: Dipl.-Ing. Corinna Merzyn

Bankverbindung
Postbank Hamburg
IBAN DE95 2001 0020 0400 6022 03
BIC PBNKDEFF

Zur Frage, ob die im Referentenentwurf vorgenommene Integration in das System des BGB vorzugswürdig vor einer anderen Verortung, namentlich bei den Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf der §§ 474 ff. BGB ist, regt der VPB an, eine möglichst große Konzentration der Umsetzungsvorschriften beim Verbrauchsgüterkauf vorzunehmen.

Der Anwendungsbereich der WKRL geht über den Kauf von beweglichen Sachen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher nicht hinaus. Daher sind die §§ 474 ff. BGB der passende Ort. Es gibt zwar vereinzelt auch Änderungen in anderen Teilen des Kaufrechts. Aber diese sind u.a. notwendige Folgeregelungen, etwa in den zum Verbrauchsgüterkauf führenden Lieferverträgen zwischen Unternehmern und daher als besondere Gewährleistungsmodifikationen des allgemeinen Kaufgewährleistungsrechts in den §§ 445a, b BGB ausnahmsweise dort zu verorten.

Die binnenmarktintegrative punktuelle Rechtssetzung der EU kann hier nicht ohne Friktionen in die Systematik der Kodifikation des deutschen Bürgerlichen Rechts überführt werden. Eine Konzentration der Umsetzungsnormen in einem speziellen Bereich wie hier der §§ 474 ff. BGB erleichtert es dem Rechtsanwender zu erkennen, wann nationale Normen schon wegen ihres Umsetzungscharakters vorzugsweise europarechtskonform auszulegen sind und beugt methodischen und sogar rechtsstaatlichen Problemen wie dem der "gespaltenen Auslegung" vor, wie sie beim § 439 Abs. 1 2. Alt. BGB a. F. bzgl. der Einbaukosten vom BGH im Urteil VIII ZR 226/11 vom 17. 10. 2012 vorgenommen worden ist (bereits die beiden amtlichen Leitsätze sagen alles).

Darüber hinaus umfassen die §§ 433 ff. BGB auch den Kauf von unbeweglichen Sachen, auf die vor allem der § 434 BGB-E weitgehend gar nicht zugeschnitten ist. Zudem regelt § 434 BGB derzeit den Vorrang der Beschaffenheitsvereinbarung für das nationale Kaufrecht – sogar vor vereinbarten oder üblichen Verwendungseignungen. Im Hinblick darauf stellt der § 434 BGB-E eine inhaltliche Änderung dar. Denn er regelt eine Gleichordnung der Mangelbegriffe. Wenn also unter Geltung des § 434 BGB-E von den Parteien die derzeit geltende Rechtslage hergestellt werden soll, dann müssen sie mehr tun als bisher. Es reicht nicht, eine Beschaffenheitsvereinbarung zu treffen, es muss auch noch der Vorrang dieser gegenüber den anderen Mangelvarianten vereinbart werden. In einer Vielzahl von Fällen wird die Beschaffenheitsvereinbarung aber nur konkludent getroffen. Es dürfte daher schwer fallen, durch Auslegung auch noch

eine konkludente Vorrangvereinbarung festzustellen. Zwischen den Parteien kann es deswegen darüber leicht zu Streit kommen. Und das gilt nach § 434 BGB-E zwischen den Parteien aller Kaufverträge, also auch zwischen Unternehmern oder zwischen Verbrauchern, über unbewegliche wie bewegliche Sachen. Schließlich wird bei der aktuellen Gliederung auch eine Zweiteilung der Mangelbegriffsdefinitionen nötig: in § 475b BGB-E muss für Sachmängel einer Sache mit digitalen Elementen weiteres geregelt werden.

Berlin, den 5.1.2021